

Hauptsatzung der Stadt Beckum

Vom 8. März 2001

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 1. März 2001, 24. Januar 2002, 4. November 2004, 14. Dezember 2006, 8. Februar 2007, 13. Dezember 2007, 21. Oktober 2008, 16. Dezember 2008, 8. Oktober 2009, 17. Dezember 2009, am 28. Februar 2013, am 20. Februar 2014, am 15. Juli 2014, am 19. Mai 2015, am 7. Juli 2016 und am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wappen, Siegel, Flagge, Banner

- (1) Das Wappen der Stadt Beckum zeigt in Rot drei schräge silberne (weiße) Wellenbalken, die von rechts oben nach links unten verlaufen.



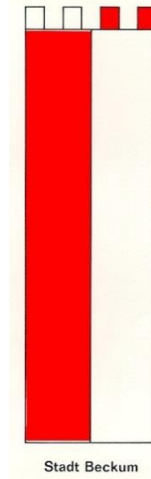
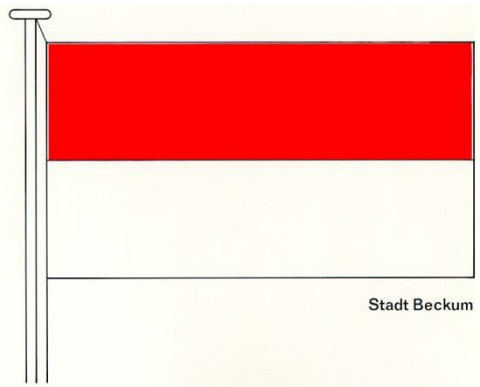
- (2) Das Siegel der Stadt Beckum zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild der Stadt und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Schrift: STADT BECKUM.



- (3) Bei feierlichen Urkunden der Stadt soll das nachweislich seit dem Jahre 1249 bestehende große Stadtsiegel verwendet werden.



- (4) Die Flagge und das Banner der Stadt Beckum zeigen jeweils die Farben rot und weiß, und zwar im Verhältnis 1:1 längs gestreift.



§ 2

Rat der Stadt

- (1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Beckum".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".
- (3) Die Zahl der Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.

§ 3

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absätze 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Der Rat entscheidet darüber, was eine allgemein bedeutsame Angelegenheit ist und über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die Ge-

schäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum (§ 6) gilt für Einwohnerversammlungen entsprechend.

- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich, mündlich oder fernmündlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Mündliche Anregungen oder Beschwerden können zu Protokoll gegeben werden. Für fernmündliche Bürgeranträge wird ein sogenanntes Bürgertelefon eingerichtet. Die für mündliche Anträge zuständige Verwaltungsstelle und die Rufnummer des Bürgertelefons werden öffentlich bekannt gegeben.

- (2) Der Rat überweist den Antrag entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist.
- (3) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu ihren/seinen Anregungen und Beschwerden fortlaufend zu unterrichten.
- (4) Die Beratungs- und Entscheidungsreife der Anträge und Beschwerden ist unverzüglich herbeizuführen; sie sind möglichst in der jeweils nächsten Rats- beziehungsweise Ausschusssitzung zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen ist durch den Rat in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7

Zuständigkeitsordnung

- (1) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW sowie der Vorbehalt von Entscheidungen für einen bestimmten Kreis von Geschäften gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW sind in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln. Der Rat behält sich im Einzelfall ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor.

- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW – DSchG) wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem DSchG nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.

§ 8

Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW gebildet, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte es beantragen.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 9 Mitgliedern; davon 6 direkt gewählten Mitgliedern und 3 vom Rat aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern. Für die Mitglieder können stellvertretende Mitglieder gewählt beziehungsweise bestellt werden.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Integrationsrates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Entscheidung darüber, was eine bedeutsame Angelegenheit der Stadt ist, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich einzureichen.
- (5) Der/Dem Vorsitzenden des Integrationsrates ist jeder Abdruck der öffentlichen Teile der Niederschriften aller Rats- und Ausschussprotokolle zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 9

Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten

- (1) Eine Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder ausschließlich als monatlichen Pauschalbetrag nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung).
- (2) Von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung sind folgende Ausschüsse ausgenommen:
 - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben,
 - Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt,
 - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien,
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie,
 - Betriebsausschuss,
 - Interkommunale Volkshochschulausschuss,
 - Rechnungsprüfungsausschuss,
 - Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

- (3) Ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erhalten:
- a) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind (sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter der freien Jugendhilfe, beratende Mitglieder), für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen,
 - b) sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise),
 - c) stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger - unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles - für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion,
 - d) Mitglieder des Integrationsrates, die nicht Ratsmitglied sind, für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates.

- (4) Einen Anspruch auf den Ersatz des Verdienstausfalls, der durch die während der Arbeitszeit notwendige Ausübung des Mandats entsteht (Verdienstausfallentschädigung), haben alle Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder.

Als Verdienstausfallentschädigung wird mindestens der Regelstundensatz gezahlt es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfallentschädigung erhalten auf Antrag:

- a) abhängig Erwerbstätige bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises; zum Beispiel durch die Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers,
- b) Selbstständige, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Bei abhängig Erwerbstätigen gelten als Arbeitszeit Fest- und Gleitarbeitszeiten, wobei Gleitarbeitszeiten zur Hälfte auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Als Vermutungsregel für das Ende der Arbeitszeit der Selbstständigen wird 19:00 Uhr festgesetzt. Eine abweichende Festsetzung ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich.

- (5) Nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder haben einen Anspruch auf Haushaltsentschädigung, wenn sie einen Haushalt führen, der
- a) mindestens aus zwei Personen besteht, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – ist,
oder
 - b) mindestens aus drei Personen besteht.

Haushaltsentschädigung wird für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt in Höhe des Regelstundensatzes gezahlt.

Auf Antrag werden die notwendigen Kosten für eine Haushaltsvertretung anstelle des Regelstundensatzes erstattet.

- (6) Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Die Kinderbetreuungskosten müssen außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden; sie werden für Kinder unter 14 Jahren erstattet. Über Ausnahmen, zum Beispiel für Kinder mit Behinderungen, entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die eine Verdienstauffall- oder Haushaltsentschädigung gewährt wird.

- (7) Verdienstauffallentschädigung wird für jede Stunde der mandatsbedingt versäumten Arbeitszeit berechnet. Haushaltsentschädigung wird für jede Stunde der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt berechnet. Die jeweils letzte angefangene Stunde ist minutenbezogen zu abzurechnen.

Der Regelstundensatz wird auf 15 Euro festgesetzt.

- (8) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme von Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch die Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (9) Die Anzahl der maximal ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird pro Jahr auf 38 festgelegt.
- (10) Die Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder, die Verdienstauffall-, Haushaltsentschädigung oder Kostenerstattung erhalten, sind dazu verpflichtet, jede für die Gewährung relevante Veränderung ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit

- (1) Ratsmitgliedern, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes (zum Beispiel Tablet) auf Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beginn einer Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss von 600 Euro für die Wahlperiode gewährt. Erfolgt die Antragstellung zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Alternativ zu Satz 2 kann auf Antrag der einmalige Zuschuss anteilig für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode – steht dies noch nicht fest, gilt hierfür ein Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode – gewährt werden. Die anteilige Gewährung erfolgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ende der Wahlperiode mit 120 Euro.

Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige Bürgerin beziehungsweise sachkundiger Bürger einen Zuschuss erhalten, beträgt die Höhe des Zuschusses maximal 500 Euro.

Legt ein Ratsmitglied sein Mandat nieder oder wird es für die folgende Wahlperiode nicht gewählt, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Gleiches gilt, wenn nach einer Zuschussauszahlung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird. Der Erstattungsbetrag beträgt 120 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode.

Für Ratsmitglieder, die bis zum 30. September 2016 die Bereitstellung der Einladungen in elektronischer Form beantragen, kann ein Zuschuss nach Satz 1 mit Beginn der Wahlperiode im Jahr 2020 erneut gewährt werden.

- (2) Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die auf der Grundlage von § 26 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes auf Antrag ein einmaliger Zuschuss von 100 Euro pro Wahlperiode gewährt. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die ausschließlich im Interkommunalen Volkshochschulausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss Mitglied sind, erhalten keinen Zuschuss.

Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn innerhalb eines Jahres nach einer Zuschussgewährung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird.

§ 11

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihr/ihm durch Gesetz übertragen sind. Sie/Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr/ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind und über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Die Entscheidung darüber, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12

Ehrenamtliche Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1 GO NRW.

§ 13

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Beauftragte/einen hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (2) Die/Der Beauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, bei denen die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind, um die gleich-berechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu verwirklichen.

- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten über Vorhaben und geplante Maßnahmen nach Absatz 2 so rechtzeitig, dass ihre/seine Anregungen zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden können.

§ 14

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend. Außerdem erhält sie auf Wunsch Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie beteiligt ist.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 15

Formen der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beckum, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Beckum vollzogen.
- (2) Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang im Internetportal der Stadt Beckum (www.beckum.de) bereitgestellt.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) durch Anschlag in den folgenden Aushangkästen:
 - Stadtteil Beckum, Rathaus, Weststraße 46,
 - Stadtteil Neubeckum, Rathaus, Hauptstraße 52,
 - Stadtteil Vellern, Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“,
 - Stadtteil Roland, Rolandschule, Schulstraße 53.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte sind die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabsstellen, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.
- (2) Der Rat entscheidet
 - bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis,
 - bei Betriebsleitungen und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 6. Oktober 1999 außer Kraft.